

Bewertungsvorschriften Seite 68

1 Bewertungsmaßstäbe

Für die Bewertung von Vermögensteilen sind folgende Gesichtspunkte von Bedeutung

- Zustand
- Alter
- Techn. Stand
- Anschaffungswert
- Herstellkosten
- Situation auf d. Absatzmarkt
- Wiederbeschaffungskosten
- Verlustrisiken
- Gewinnchancen

Wichtige Begriffe

Fortführungswert	Wert, des Bilanzposten bei Weiterführung d. Unternehmens auf unbestimmte Zeit
Anschaffungskosten, -wert	Kaufpreis zzgl. Beschaffungskosten
Herstellwert, -kosten	Summe d. Herstellkosten ohne VVGK
Restwert, Buchwert	Anschaffungs- Herstellkosten minus Wertverminderungen
Ertragswert	Aus dem Ertrag berechneter Wert
Tageswert	Beschaffungspreis f. gleichartige Güter am Stichtag
Veräußerungswert	Wert, der bei Verkauf oder Liquidation erzielt w. kann
Verkehrswert	Zu erzielender Verkaufserlös unter normalen Verhältnissen
Liquidationswert	Verkaufserlös bei Liquidation einer Unternehmung

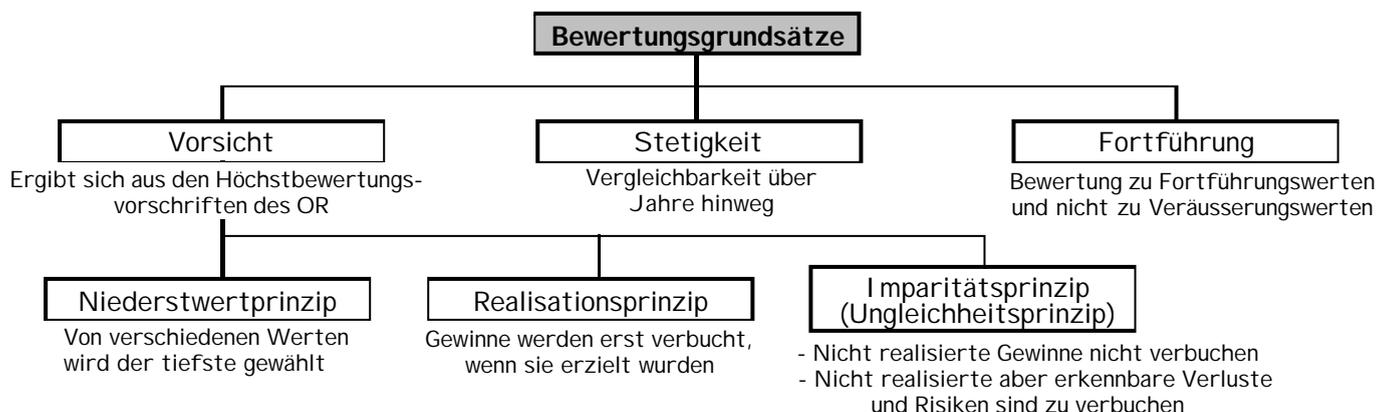
Beispiele siehe Seite 66 im blauen Buch

2 Bewertungsgrundsätze

Der wichtigste Bewertungsgrundsatz ist das Vorsichtsprinzip.

→ gläubigerschutzbezogene Einstellung

Von den allgemeinen Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung laut OR lassen sich folgende Bewertungsgrundsätze ableiten:



3 Bewertungsvorschriften

- Von den Bewertungsvorschriften sind betroffen:
Aktiven, Fremdkapital und die Jahresrechnungen
- Bewertungsvorschriften gelten für alle Unternehmen die buchführungspflichtig sind und mit besonderen Vorschriften für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbH, Versicherungs- und Kreditgenossenschaften
- Gesetzliche Vorschriften
 - Allgemeine Obligationenrechtliche Vorschriften → für alle gültig
 - Aktienrechtliche Vorschriften des Obligationenrechts → für AG's und dergl. gültig
 - Steuerrechtliche Vorschriften → für alle gültig
- Massgebende Gesetzesartikel
 - Allgemeine Vorschriften OR 960/1 u. 2
 - Aktienrechtliche Vorschriften OR 960/3, OR 664-670, OR 764/2, OR 805, OR 858/2
 - Gesetz über die Bundessteuer
 - Kantonale Gesetzte über die direkten Steuern

3.1 Vorschriften im OR

	Die allgemeinen Vorschriften
OR 958	Bilanzvorschriften, Bilanzpflicht
OR 959	Bilanzgrundsätze → Wahrheit und Klarheit
OR 960 Abs. 1	ER u. Bilanz sind in Landeswährung z. führen
OR 960 Abs. 2	Wertansätze zur Bewertung v. Aktiven
	Die Aktienrechtlichen Vorschriften
OR 960 Abs. 3	Vorbehalt für abweichende Vorschriften für AG, Kommanditgesellschaft, GmbH, Versicherungs- und Kreditgenossenschaften
OR 664	Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten, die durch die Veränderung der Unternehmung entstehen, dürfen bilanziert und auf 5 Jahre abgeschrieben werden
OR 665	Das Anlagevermögen → Bewertung zu Anschaffungs- oder HK ohne VVGK unter Abzug d. notwendigen Abschreibungen bewertet werden.
OR 665a	Aktivierung von Beteiligungen als Anlagevermögen
OR 666	Vorräte dürfen zu Anschaffungs- oder HK bewertet werden. Sind die Kosten höher als d. Marktpreis am Bilanzstichtag, ist d. Marktpreis gültig.
OR 667	Wertschriften → Bewertung zum Ø-Kurs d. letzten Monats Wertschriften ohne Kurswert → Bewertung zum Anschaffungsw. abzgl. Abschreibungen
OR 668	Gibt es nicht
OR 669	Zulässigkeit v. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen
OR 670	Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen im Falle eines Bilanzverlustes
OR 764 Abs. 2	Für Kommanditgesellschaften gelten die gleichen Bewertungsvorschriften wie für die AG
OR 805	Bestimmungen d. AG über Bilanz und Reservefonds finden auch auf die GmbH Anwendung
OR 858 Abs. 2	Kreditgenossenschaften und konzessionierte Versicherungsgenossenschaften unterstehen

den für die AG gültigen Vorschriften.

3.2 Die Steuerrechtlichen Vorschriften

Die steuerrechtlichen Vorschriften verhindern eine weitgehende Bildung v. stillen Reserven.

Die genauen Bewertungsvorschriften sind dem Merkblatt d. Eidg. Steuerverwaltung und den Vorschriften der Kantonalen Behörden zu entnehmen.